

Amtsblatt

Stadt Gommern



1. Jahrgang

24.09.2026

Nr. 09

Inhalt:	Seite
A. Landkreis Jerichower Land	
B. Einheitsgemeinde Stadt Gommern	
1. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrats Gommern am 07.02.2026 in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern	1
2. Wahlbekanntmachung – Aufforderung an Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Besitzer der Wahlvorstände	1
3. Wahlbekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl eines Ortschaftsrates Gommern	2
4. Wahlbekanntmachung – Ausscheiden und Nachrücker im Stadtrat	3
5. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2026	3
6. Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern	5
7. Bekanntmachung – Öffentliche Zustellung § 10 VwZG und § 122 Abs. 4 AO – Herr Endres	5
8. Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lagerhalle Pöthen östlich der Gommeraner Straße“ der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) i.V.m. § 2 (2) BauGB	6
9. Aufstellung der Bauleitpläne – 11. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan „Solarpark Dannigkow“ der Stadt Gommern in der Ortschaft Dannigkow für das in der Anlage dargestellte Gebiet	7
C. Kommunale Zweckverbände	
D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
E. Sonstiges	

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Gommern – Bürgermeister
Rathaus, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern

Erscheinungsweise:

nach Bedarf



Eine Verteilung an alle Haushalte im Gebiet der Einheitsgemeinde erfolgt nicht. Die **Auslegung** des Amtsblattes erfolgt in den Rathäusern und kann während der Dienststunden eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang finden das Amtsblatt auf der Internetseite <https://www.gommern.de/de/einheitsgemeinde-gommern/buerger-verwaltung/amtsblaetter.html>. Durch die Angabe einer E-Mail-Adresse können Sie sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes eintragen lassen. Die Erstellung erfolgt im Haupt- und Ordnungsamt, Ratsarbeit Gommern. Tel.: 039200/7789-74, amtsblatt@gommern.de.

Stadt Gommern

**Wahlbekanntmachung
zur Wahl des Ortschaftsrats Gommern am 07. Februar 2027
in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern**

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gibt der Wahlleiter der Einheitsgemeinde Stadt Gommern bekannt, dass gemäß § 74 Abs. 2 und 3 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land bei einer einzelnen Neuwahl den **Wahltag für die Wahl des Ortschaftsrats Gommern,**

auf Sonntag, den 07. Februar 2027

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt hat.

Gommern, 24.09.2026

gez. Haberland
Wahlleiter

Stadt Gommern
Der Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 07. Februar 2027**

Wahl eines Ortschaftsrats Gommern

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als
Beisitzer der Wahlvorstände.**

Die in der Stadt Gommern vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 2 KWO LSA aufgefordert,

bis zum 08. Oktober 2026

Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet der Stadt Gommern als Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl eines Ortschaftsrats Gommern vorzuschlagen.

Die Wahl der Ortschaftsräte findet am Sonntag, dem 07. Februar 2027, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Für **jeden Wahlbezirk** (Wahllokal) ist ein Wahlvorstand zu berufen. Jeder Wahlvorstand besteht aus dem **Wahlvorsteher als Vorsitzenden** und **8 Beisitzern**.

Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist den Vorsitzenden und die Beisitzer der Wahlvorstände.

Auf die Festlegungen im § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wird hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Ein wichtiger Grund im Sinne des 13 Abs. 3 KWG LSA liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind bis zum **08.10.2026** in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, schriftlich oder per E-Mail an **wahlen@gommern.de** einzureichen.

Gommern, den 24.09.2026

gez. Haberland
Wahlleiter

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl eines Ortschaftsrats Gommern

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich nachfolgend aufgeführtes bekannt:

Die Wahl des Ortschaftsrats Gommern findet am **Sonntag, dem 07. Februar 2027, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

1. Wahl der Vertretung für die Ortschaft Gommern

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA wird die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung bestimmt. Wahlgebiet ist die Ortschaft Gommern und Vogelsang.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung zu erbringen. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 KWG LSA sind zu beachten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Bei nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1, 2 und 3 KWG erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 **nicht** erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE).

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2026 lautet die Anzahl der Vertreter **11**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennende Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **16**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **43** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

2. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrats Gommern am 07. Februar 2027 frühzeitig beim Wahlleiter der Stadt Gommern, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern einzureichen.

Die Frist zur Einreichung endet auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 KWG LSA am 01. Dezember 2026, 18.00 Uhr.

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung des § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach die vorgenannte Einreichungsfrist eine Ausschlussfrist ist.

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 b KWO LSA eingereicht werden.

Zu den Vorschriften nach Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA.

4. Wahlanzeige

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, weise ich hin. Danach können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **02. November 2026, 18 Uhr**, vor der Wahl der Landeswahlleiterin, Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“, in 39112 Magdeburg, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

5. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gommern, den 24.09.2026

gez. Haberland
Wahlleiter

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m. § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gebe ich bekannt, dass Herr Mario Sämisch (FDP) als ehrenamtliches Mitglied aus dem Stadtrat der Stadt Gommern zum 31.08.2026 ausgeschieden ist (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA). Herr Axel Struy (FDP) ist als nächstfestgestellter Bewerber in den Stadtrat nachgerückt.

Gommern, den 24.09.2026

gez. Haberland
Wahlleiter

Stadt Gommern

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2026

Aufgrund der §§ 8 bis 10 und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gommern beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2026

Der § 15 der Hauptsatzung der Stadt Gommern erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Gommern. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Gommern den bekanntzumachenden Text enthält.

Das Amtsblatt kann kostenfrei als elektronischer Newsletter per E-Mail abonniert werden. Auf Wunsch können Ausgaben des Amtsblattes in Papierform bei der Stadtverwaltung Gommern, Haupt- und Ordnungsamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, gegen Erstattung der hierfür nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung zu erhebenden Kosten bezogen werden.

(2) Soweit Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst Gegenstand einer Bekanntmachung oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit sind oder sich der Bekanntmachungstext wegen seines Umfangs nicht zur vollständigen Bekanntmachung eignet, kann die Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, während der Dienststunden ersetzt werden, soweit Rechtsvorschriften dies zulassen. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gommern. Der vollständige Bekanntmachungstext wird zusätzlich an den ortsüblichen Stellen nach Absatz 8 ausgehängt. Die Bekanntmachung enthält die nach § 3 Abs. 2 BauGB erforderlichen Angaben und Hinweise.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Gommern wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Zusätzlich wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Unterlagen im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, während der Dienststunden bereitgestellt.

Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushängefrist bewirkt.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gem. § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt durch Aushang an den unter Absatz 8 genannten ortsüblichen Stellen.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt an den ortsüblichen Stellen der jeweiligen Ortschaft.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Bei Sitzungen als Videokonferenz ist darauf hinzuweisen, in welcher Weise der öffentliche Teil verfolgt werden kann.

(5) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gommern.de unter der Rubrik „Satzungen“ zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, während der Dienstzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(6) Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen nach Absatz 3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(7) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Gommern.

(8) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den ortsüblichen Stellen in der Stadt Gommern und in deren Ortschaften. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushängefrist bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Berechnung der Aushängefrist nicht mit.

Die ortsüblichen Stellen sind folgende Schaukästen:

Dannigkow	– 39245 Dannigkow, Ernst-Thälmann-Straße 7
Dornburg	– 39264 Dornburg, zwischen Hauptstraße 27 und 29
Gommern	– 39245 Gommern, Platz des Friedens 10
Karith	– 39291 Karith, Thälmannstraße 23/24
Kressow	– 39245 Kressow, Prödeler Weg 2
Ladeburg	– 39279 Ladeburg, Friedensstraße 25
Leitzkau	– 39279 Leitzkau, Markt 7
Lübs	– 39264 Lübs, Schulstraße gegenüber Haus Nr. 27
Menz	– 39175 Menz, Magdeburger Straße 22 a
Nedlitz	– 39291 Nedlitz, Hauptstraße 9 a, FFW-Gerätehaus
Pöthen	– 39291 Pöthen, Ecke Gommeraner Straße/Einfahrt zum Thälmannplatz
Prödel	– 39264 Prödel, Lindenstraße 28
Vehlitz	– 39291 Vehlitz, Ernst-Thälmann-Straße 49, Gemeindebüro
Wahlitz	– 39175 Wahlitz, neben dem Grundstück Heilstättenweg 1

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 24.09.2026

Stadt Gommern

Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lagerhalle Pöthen östlich der Gommeraner Straße“ der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) i.V.m. § 2 (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 23.09.2023 dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lagerhalle Pöthen östlich der Gommeraner Straße“, der Begründung mit Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 (1) BauGB zugestimmt.

Die 9. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lagerhalle Pöthen östlich der Gommeraner Straße“ vorbereitet. Damit soll die bauliche Nutzung einer gemischten Baufläche bauleitplanerisch ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 17/7, 17/29, 17/32 und einer Teilfläche des Flurstückes 17/17 in der Flur 5, der Gemarkung Karith in der Ortschaft Karith, Ortsteil Pöthen. Der Geltungsbereich wird im Norden und Osten von landwirtschaftlichen Nutzflächen, im Süden von einem Mischgebiet sowie einem Sondergebiet Landwirtschaft und im Westen von der Kreisstraße K 1220 sowie einem Dorfgebiet begrenzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Bauleitplanung erfolgt durch die Auslegung der o.g. 9. Änderung des FNP's mit der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom

05.10.2026 bis 05.11.2026

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden.

Montag: von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag: von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Auf Wunsch können nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 039200 7789-31 auch Termine zu anderen Zeiten vereinbart werden. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch im Internet unter www.Gommern.de (Bürger & Verwaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt der Stadt Gommern die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht oder per E-Mail an bauplanung@gommern.de übermittelt werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt. Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gebietsabgrenzung



Gommern, den 24.09.2026

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Aufstellung der Bauleitpläne

11. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan „Solarpark Dannigkow“ der Stadt Gommern in der Ortschaft Dannigkow für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan "Solarpark Dannigkow" aufzustellen.

Die beiden Bauleitpläne haben das Ziel, den Geltungsbereich von ca. 52,5 ha für die Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen und von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie bauleitplanerisch vorzubereiten. Derzeit stellt der wirksame Flächennutzungsplan im Geltungsbereich im wesentlichen Flächen für die Landwirtschaft dar.



Gommern, den 24.09.2026

gez. Hünérbein
Bürgermeister

Siegel